

**II.13475 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl.: 17006/4-4-1994

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmoww
Telex 61 3221155 bmoww
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
DVR: 0090204

Sachbearbeiter:
Tel.: (0222) 711 62 DW

6123/AB

1994-04-29

zu 6219/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Spindelegger und Kollegen vom 3. März 1994, Zl. 6219/J-NR/1994

"Nachtfahrverbot für nicht lärmgedämmte LKW auf der A 21"

(Regionalanliegen Nr. 173)

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1, 2, 3 und 4:

"Ist Ihnen die Resolution der Marktgemeinde Hinterbrühl vom 30. November 1993 bekannt?"

Haben Sie tatsächlich den Auftrag zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens betreffend die Erlassung einer Verordnung über ein LKW - Nachtfahrverbot auf der A 21 erteilt?"

Wenn ja, wer führt dieses Ermittlungsverfahren und welche einzelnen Schritte sind vorgesehen?"

Ist bereits ein erstes Ergebnis der Ermittlungen absehbar und wenn ja, welches? Wenn nein, bis wann wird mit einem Ergebnis zu rechnen sein?"

Die in Rede stehende Resolution ist in meinem Ressort eingelangt. Es wurde in der Folge ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, wobei die Bundesländer Wien und Niederösterreich insbesondere um Stellungnahme gebeten wurden, ob zu befürchten sein würde, daß sich der Schwerverkehr durch eine derartige Maßnahme vermehrt auf das untergeordnete Netz verlagern und somit einen direkten Weg durch Ortsgebiete nehmen würde.

- 2 -

Infolge der weitreichenden verkehrlichen Auswirkungen - vor allem durch Verlagerung des Schwerverkehrs auf die A 1, Westautobahn und damit auch die B 1 im Wiener Bereich - wird seitens des Landes Wien eine solche Beschränkung nicht befürwortet.

Die Antwort des Landes Niederösterreich steht noch aus.

Zu Frage 5:

*"Beabsichtigen Sie generell ein Nachfahrverbot für LKW mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5t in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr in der StVO vorzusehen?
Wenn ja, warum wurde dem Parlament bislang keine diesbezügliche Regierungsvorlage vorgelegt?"*

Ein solches generelles Nachfahrverbot für nicht - lärmarme LKW soll durch die 19. StVO-Novelle erfolgen; die Regierungsvorlage wurde dieser Tage dem Parlament zur Behandlung zugeleitet und soll noch heuer in Kraft treten.

Wien, am 28. April 1994

Der Bundesminister

